



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

FamFG

Arbeitshilfe

zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und
in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
bei Vorliegen häuslicher Gewalt

Inhalt

I. Einführung	4
II. Häusliche Gewalt	5
III. Kinder und häusliche Gewalt	7
IV. Wechselwirkung zwischen Verfahrens- und materiellem Kindschaftsrecht.....	8
V. Adäquate Ausgestaltung des Verfahrens	9
5.1 Verfahrenseinleitung	10
5.1.1 Frühzeitige Kenntnis vom Vorliegen häuslicher Gewalt	10
5.1.2 Geheimhaltung der Anschrift	10
5.1.3 Aktenführung und Akteneinsicht, § 13 FamFG.....	10
5.1.4 Beteiligte, § 7 FamFG	11
5.1.5 Bevollmächtigte und Beistand, §§ 10, 12 FamFG	11
5.1.6 Beordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts, § 78 FamFG.....	12
5.2 Grundsätze und allgemeine Regelungen zum Verfahren.....	12
5.2.1 Persönliches Erscheinen und Anhörung in Abwesenheit des anderen Beteiligten (§ 33 Abs. 1 FamFG).....	12
5.2.2 Persönliche Anhörung der Beteiligten, § 34 Abs. 1 und Abs. 2 FamFG	13
5.2.3 Videokonferenz, § 32 Abs. 3 FamFG	13
5.2.4 Strengbeweis, § 30 Abs. 3 FamFG	13
5.3 Besondere Vorschriften in Ehe- und Unterhaltssachen.....	14
5.3.1 Zuständigkeit des Gerichts.....	14
5.3.2 Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen, § 135 Abs. 1 FamFG ...	14
5.3.3 Abtrennung von Folgesachen, Scheidungsausspruch vor Entscheidung über Folgesachen, § 140 Abs. 2 Nr. 5 FamFG	14
5.4 Besondere Vorschriften in Kindschaftssachen	14
5.4.1 Verweisung des Verfahrens bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes.....	14
5.4.2 Vorrang- und Beschleunigungsgebot, § 155 Abs. 1 FamFG	15
5.4.3 Früher Erörterungstermin, § 155 Abs. 2 FamFG	16
5.4.4 Persönliches Erscheinen, § 155 Abs. 3 FamFG	16
5.4.5 Hinwirken auf Einvernehmen, § 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG	16
5.4.6 Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten, auf außergerichtliche Streitbeilegung, Möglichkeiten der Anordnung der Teilnahme an Beratung, § 156 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 FamFG	17
5.4.7 Interdisziplinäre Zusammenarbeit.....	18
5.4.8 Gerichtlicher Vergleich bei Umgang und Herausgabe, § 156 Abs. 2 FamFG..	18
5.4.9 Erlass einer einstweiligen Anordnung, § 156 Abs. 3 FamFG und § 157 Abs. 3..	19
5.4.10 Umgangsrecht.....	20
5.4.11 Ordnungsmittel	20
5.4.12 Rolle des Verfahrensbeistands, § 158 FamFG	21
5.4.13 Rolle der Sachverständigen, § 163 FamFG	21

5.4.14 Anhörung des Kindes, § 159 FamFG.....	22
5.4.15 Keine Zeugenvernehmung des Kindes, § 163 Abs. 3 FamFG	22
5.5 Verfahren in Gewaltschutzsachen	22
5.5.1 Zuständigkeit für alle Gewaltschutzsachen, §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG	22
5.5.2 Antragstellung bei Gericht	22
5.5.3 Vergleiche/Vereinbarungen in Gewaltschutzsachen, § 36 Abs. 1 FamFG ...	22
5.5.4 Anhörung des Jugendamts, §§ 212, 213 FamFG	23
5.5.5 Eilbedürftigkeit von Gewaltschutzsachen, § 214 Abs. 1 FamFG	23
5.5.6 Vollstreckungsbesonderheiten, § 216 FamFG.....	23
5.5.7 Mitteilung von Entscheidungen, § 216 a FamFG	24
Wo gibt es weitere Informationen?	25

Unterarbeitsgruppe¹ FGG-Reform der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“:

Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt

I. Einführung

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist am 1. September 2009 in Kraft getreten. Mit der vorliegenden Arbeitshilfe soll auf die besonderen Anforderungen an eine sensible Verfahrensgestaltung bei Vorliegen häuslicher Gewalt hingewiesen werden. Die Zielsetzungen der Reform wie z. B. die Beschleunigung der kindschaftsrechtlichen Verfahren müssen mit den Bedürfnissen der von häuslicher Gewalt Betroffenen nach Schutz und Unterstützung in Balance gebracht werden.

Diese Handreichung möchte Unterstützung leisten bei der bedarfsgerechten Umsetzung des FamFG durch Familiengerichte, Jugendämter, Sachverständige, Verfahrensbeistände, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Frauenhäuser, Beratungsstellen und Interventionsstellen.

1 Teilnehmende/Mitwirkende: Andersen, Sigrid (Wissenschaftliche Referentin, Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)), Ernst, Marion (ASMK, Ministerium der Justiz des Saarlandes), Fauth-Engel, Tanja (Richterin am Amtsgericht, Saarbrücken), Harm, Uwe (Rechtspfleger, Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.), Hecht, Dorothea (Fachanwältin für Familienrecht, BIG e. V., Koordinierung bei häuslicher Gewalt), Höhn, Anita (JFMK, Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein), Dr. Jäde, Christian (Richter am OLG Braunschweig, vorher für Justizministerkonferenz; Justizministerium Niedersachsen, interministerieller AK HG), Köhler, Susanne (Rechtsanwältin, DJB), Krug, Vera (Frauennotruf Osterode über Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe), Stomper, Josefine (Ref'in, BMFSFJ), Tacke, Gertrud (Rechtsanwältin, Frauenhauskoordinierung e. V.), beratend: Wagner, Britta (Richterin am Amtsgericht, Amtsgericht Neunkirchen), beratend: Wagner, Heiko (Referatsleiter Freiwillige Gerichtsbarkeit, BMJ).

II. Häusliche Gewalt

Gewalt durch den Partner gehört für viele Frauen und damit auch für deren Kinder zum Alltag. Jede vierte Frau, so heißt es in der repräsentativen Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)², hat in ihrem Leben mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch einen Beziehungspartner erlebt. Frauen mit Migrationshintergrund tragen ein erhöhtes Risiko, im Kontext von Trennung und Scheidung durch einen Partner oder Ex-Partner Gewalt und schwere Misshandlung zu erleben. Etwa ein Drittel der Frauen türkischer Herkunft ist in Trennungs- und Scheidungssituationen in besonderem Maße davon bedroht, Opfer von Gewalt durch ehemalige Partner zu werden; dies trifft für jede siebte Frau aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion zu; im Vergleich: für jede zehnte Frau deutscher Herkunft.³ Die Zahlen machen das Ausmaß der Gewalt deutlich, und sie erschrecken.

„Häusliche Gewalt“ erfährt unterschiedliche Definitionen. Im Justizbereich wurden u. a. Kontextbeschreibungen wie „Beziehung“, „häusliche Gemeinschaft“, „sozialer Nahraum“ etc. als Anknüpfungspunkte herangezogen.⁴

Der Begriff „häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen der körperlichen, sexuellen und seelischen (u. a. sozialen und ökonomischen) Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in einer nahen Beziehung zueinander stehen oder gestanden haben, unabhängig vom Tatort. Das sind vor allem Personen in Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen. Die Tatorte können auch die Arbeitsstelle, öffentliche Plätze, die Kindertagesstätte oder anderes sein.

2 BMFSFJ (Hrsg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004, <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=20560.html>

3 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Studie „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“, November 2008, S. 42.

4 Vgl. z. B. aktuelle Fassung der Definition von häuslicher Gewalt von BIG, die in 10/2001 zwischen der Polizeibehörde und der Senatsverwaltung für Justiz abgestimmt wurde: **„Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, die sich in Auflösung befindet, die aufgelöst ist, oder die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt. In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalles ‚häusliche Gewalt‘ anzunehmen. Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.“** Eine weitere Definition des Begriffs der häuslichen Gewalt aus Niedersachsen – auch Vorschlag für eine bundesweite Definition: **„Häusliche Gewalt ist – kumulativ oder alternativ – die Verletzung der physischen oder psychischen Integrität des Opfers unter hetero- oder homosexuellen Paaren in ehemaligen, in Auflösung befindlichen oder bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen, wenn die Tat – unabhängig vom Tatort – in Zusammenhang mit der gewünschten, bestehenden oder aufgelösten Beziehung geschieht, unabhängig davon, ob die Beteiligten je zusammengelebt haben oder zusammenleben.“**

Häusliche Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das sich durch alle Schichten und sozialen Milieus zieht.

Auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissens und empirischer Untersuchungen⁵ über die Strukturen und die Dynamik häuslicher Gewalt ist überwiegend von der Konstellation einer von Gewalt betroffenen Frau und ihren Kindern sowie einem gewalttätigen ehelichen oder nichtehelichen Partner bzw. Ex-Partner auszugehen.⁶ Sie ist Ausdruck des strukturellen Machtverhältnisses zwischen Männern und Frauen in der Gesellschaft. Doch auch in gleichgeschlechtlichen oder anderen familiären Beziehungsgefügen kann häusliche Gewalt eine Rolle spielen. Die nachstehenden Empfehlungen sind in allen Fällen häuslicher Gewalt zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird nicht von leichter, d. h. einmaliger Gewalt ohne Verletzungsfolgen ausgegangen, sondern von Fällen **mehrmaliger verletzungsträchtiger Gewalt**. Dabei darf nicht verkannt werden, dass sich hinter einmaligen Vorfällen geringerer Intensität durchaus auch schwerere Gewalt verbergen kann, die nicht benannt wurde. Auch ausschließlich psychische Gewalt birgt ein erhebliches Ausweitungs- und Eskalationspotenzial mit der Gefahr von physischen und psychischen Verletzungen in sich.⁷

5 S. Links und weiterführende Hinweise am Ende des Papiers.

6 Ungeachtet dieser Feststellungen und Ausführungen wird im Folgenden eine geschlechterneutrale Formulierung gewählt mit Ausnahme von Beispielen und Zitaten aus Studien.

7 BMFSFJ (Hrsg.): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=120792.html>

III.

Kinder und häusliche Gewalt

Bei häuslicher Gewalt gegen die Mutter sind Kinder immer betroffen: Häufig erleiden sie selbst Gewalt oder beobachten sie. In jedem Fall hat dies schädigende Folgen. In der Studie des BMFSFJ zu Gewalt gegen Frauen⁸ haben 60% der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Partnerschaft berichteten, in dieser Partnerschaft auch mit Kindern zusammengelebt. 57% der Befragten gaben an, die Kinder hätten die gewalttätigen Situationen gehört, und 50%, sie hätten sie beobachtet. Etwa 25% berichteten, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde dabei nach Angaben der betroffenen Frauen selbst körperlich angegriffen. 70% der Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt waren und deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, wurden während der Besuche oder der Übergabe erneut misshandelt; 58% der Kinder erlitten Gewalt während der Umgangszeit mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil. Empirische Untersuchungen zeigen, dass gerade in der Trennungsphase das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder um ein 5-Faches höher ist.⁹

Auch in einer Dunkelfeldbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen¹⁰ gaben 21,3% der 16- bis 19-Jährigen an, mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert zu sein.

Kinder, welche die Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterleben, entwickeln eine Vielzahl von Störungen in der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung bis hin zu psychiatrisch behandlungsbedürftigen Verhaltensauffälligkeiten. Durchschnittlich entspricht die Schwere der kindlichen Schädigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt den Beeinträchtigungen beim Zusammenleben mit einem oder zwei alkoholkranken Elternteilen.¹¹ Es besteht zudem die Gefahr, dass durch das Erleben einer Gewaltbeziehung entsprechende Muster im Erwachsenenalter übernommen werden.

Kinder sind deshalb nicht nur Zeugen häuslicher Gewalt, sondern immer auch Opfer. Das Miterleben von häuslicher Gewalt stellt in der Regel deshalb auch eine Gefahr für das Wohl und die Entwicklung der Kinder dar.¹²

8 BMFSFJ (Hrsg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen, 2004, <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=20560.html>

9 BMFSFJ (2002): Sorge und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt, veröffentlicht in: Materialien zur Gleichstellungspolitik des BMFSFJ, Nr. 90/2002, S. 9–14 m. weiteren Nachweisen.

10 Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter: Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung, Hannover 1997.

11 Im Überblick: Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick, in: Kavemann, B.; Kreyssig, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006, S. 36–53; Strasser, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder, Innsbruck 2001.

12 Kindler, H. (2005): Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, in: Familie, Partnerschaft und Recht, 1–2, 2005, S. 16–20; Kindler, H. (2006a): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklungen: Ein Forschungsüberblick, in: Kavemann, B.; Kreyssig, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006, S. 36–53; http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Newsletter/newsletter_fhk_3_2009.pdf

IV.

Wechselwirkung zwischen Verfahrens- und materiellem Kindschaftsrecht

In den kindschaftsrechtlichen Verfahren insbesondere zum Umgangs- und Sorgerecht und in den Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB sind das Kindeswohl und dessen Gefährdung Maßstab des Verfahrens.

In den jüngsten Reformen der kindschafts- und familienrechtlichen Verfahren sind zwei Tendenzen zu erkennen:

Zum einen soll durch das im Juli des Jahres 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG) und durch das später folgende Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ein schnelleres Tätigwerden und damit ein frühzeitiges Eingreifen des Familiengerichts in familiäre Konflikte gefördert werden. Familiengerichte und Jugendämter sollen dabei ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen und die Eltern dadurch, wenn nötig, stärker in die Pflicht nehmen.

Zum anderen zeichnet sich seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 eine deutliche Stärkung der elterlichen Verantwortung im Sorge- und Umgangsrecht ab, die sich – verfahrensrechtlich transponiert – so auch im FamFG finden lässt. Diese Ausrichtung kann sich für Kinder, die von intrafamiliärer, sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt betroffen sind oder die solche Übergriffe auf ihre Mütter miterleben, auch als nachteilig erweisen.

Kinder, die in gewaltbelasteten Familiensystemen leben, sind keine Inseln, sondern benötigen einen spezifischen, vernetzten Hilfeplan, der ihren Schutz vor häuslicher Gewalt und den Schutz der davon stets betroffenen Frauen und Mütter gewährleistet und gleichzeitig eine am Kind orientierte Entscheidung zum Umgang und zur elterlichen Sorge beinhaltet. Dazu besteht in der Realität noch deutlicher Umsetzungsbedarf.¹³

¹³ Dr. Susanne Nothhafft, Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung am Deutschen Jugendinstitut, München: Sorge- und Umgangsrecht bei Gewalt in der Familie, aus: Haben die Gesetzesänderungen den Kinderschutz gestärkt? Kinder sind keine Inseln. Zur Synchronisierung des Gewaltschutzes im Familiensystem, 7. Kinderschutzforum Köln, in: Die Kinderschutzzentren (Hrsg.): Die Jugend(hilfe) von heute. Helfen mit Risiko, Köln 2009, S. 283–306.

V.

Adäquate Ausgestaltung des Verfahrens

Gewalt spielt nicht nur in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und Wohnungszuweisungsverfahren nach § 1361b BGB¹⁴ bzw. § 14 LPartG¹⁵ eine Rolle. Auch und gerade in anderen Bereichen des Familienrechts, insbesondere in Ehe-/Partnerschafts-¹⁶, Unterhalts- und Kindschaftsverfahren, tritt die Gewaltproblematik mehr oder weniger offen auf. Das Verfahren selbst birgt Risiken für weitere Gefahren, aber auch Chancen zum Schutz vor Gewalt. Da es nicht selten um Leib und Leben geht, müssen für Verfahrensbeteiligte, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, Schutz und Sicherheit im Vordergrund stehen.

Das neue Verfahrensrecht muss auch genutzt werden, um die Situation und die Interessen von Kindern besser als bisher auszuloten. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt befinden sich Kinder in einem schweren Loyalitätskonflikt. Sie befürchten Sanktionen oder sind bereits so traumatisiert, dass sie sich nicht von sich aus in das Verfahren einbringen können. Die Verfahrensgestaltung muss sich in Fällen häuslicher Gewalt nach der Betroffenheit und der Interessenlage des Kindes orientieren. Die beschleunigten Verfahrensweisen im neuen Recht dürfen nicht dazu führen, dass die beschriebenen Belastungen oder Schutzbedürfnisse der Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es muss genügend Zeit für eine sorgfältige und ausgewogene Entscheidung eingerechnet werden.

Von zentraler Bedeutung sind:

- | die ernst zu nehmende Gefahr häuslicher Gewalt für Leib und Leben;
- | das Wissen aller Verfahrensbeteiligten um die (potenziell) schädigenden Wirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder;
- | dass im gerichtlichen Verfahren frühzeitig Gewaltvorkommnisse bekannt werden und – möglichst schon vor dem ersten Erörterungstermin – die relevanten Informationen in das Verfahren eingespeist werden und ggf. notwendige verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutz getroffen werden können.

¹⁴ Bürgerliches Gesetzbuch.

¹⁵ Lebenspartnerschaftsgesetz.

¹⁶ Ausführungen zur Ehescheidung beziehen sich entsprechend auch auf Lebenspartnerschaftsangelegenheiten, vgl. § 270 FamFG. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese neben den Angaben zur Ehescheidung nur teilweise erwähnt.

5.1 Verfahrenseinleitung

Die Verfahrenseinleitung erfolgt z.B. in Ehesachen (§ 124 FamFG), Lebenspartnerschaftssachen (§ 269 FamFG), in Abstammungssachen (§ 171 FamFG), in Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 203 FamFG), in **Gewaltschutzsachen** (§ 1 GewSchG) oder im vereinfachten Unterhaltsverfahren (§ 250 FamFG) ausschließlich durch einen Antrag. Ein Ehescheidungsantrag bzw. Antrag auf Aufhebung einer Lebenspartnerschaft muss u. a. eine Erklärung über Regelungen zu gemeinsamen Kindern sowie über die Rechtsverhältnisse an der (Ehe-)Wohnung enthalten (§ 133 FamFG)¹⁷.

In **Kindschaftssachen** (z. B. elterliche Sorge, Herausgabe des Kindes, Umgangsrecht) wird das Verfahren oft durch einen Antrag eingeleitet (§ 23 FamFG). In den Fällen der Kindeswohlgefährdung, §§ 1666, 1666a BGB, erfolgt dies in der Regel von Amts wegen. Daneben können die Verfahren durch Dritte angeregt werden (§ 24 FamFG).

5.1.1 Frühzeitige Kenntnis vom Vorliegen häuslicher Gewalt

Wird ein Antrag gestellt, erlangt die den Antrag stellende Person die Beteiligtenstellung (vgl. 5.1.4), durch die sie einerseits nicht anonym bleiben kann und andererseits eine verfahrensrechtliche Stellung erlangt, die ihr auch Schutzmöglichkeiten bietet.

Schon bei der Einleitung des jeweiligen Verfahrens sowie bei Folgeanträgen sollten **Angaben zum Vorliegen von häuslicher Gewalt** gemacht werden, damit sich das Familiengericht in der Verfahrensgestaltung darauf einstellen kann. Dazu gehören u. a. der Schutz der Anschrift (vgl. 5.1.2), die Entscheidung über eine ggf. spätere Terminbestimmung (vgl. 5.4.3 zu § 155 FamFG), die Möglichkeit einer **getrennten Anhörung** aus Schutzgründen (vgl. 5.2.2) sowie zur besseren Informationsgewinnung die Bestellung eines Verfahrensbeistands (für das Kind), § 158 FamFG.

5.1.2 Geheimhaltung der Anschrift

Bei der Antragstellung sollte auf die **Notwendigkeit der Geheimhaltung des Aufenthaltsortes/der Anschrift** hingewiesen werden. Die Antragschrift kann ohne genaue Wohnortangabe eingereicht werden, diese sollte aber dem Gericht gesondert schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle mitgeteilt werden; eine Postanschrift (z. B. „c/o“) ist aber nur für das Gericht erforderlich – eine Postfachangabe ist keine zustellfähige Anschrift. Auf jeden Fall sollte erreicht werden, dass der Antragsgegner den tatsächlichen Aufenthaltsort nicht durch den Erhalt des Antrags erfährt.

5.1.3 Aktenführung und Akteneinsicht, § 13 FamFG

Das Gericht hat durch eine entsprechende **Aktenführung** sicherzustellen, dass bei vorliegender Gefahr der Aufenthaltsort der betroffenen Person der gewalttätigen Person nicht bekannt wird. Das Jugendamt sollte ebenfalls die Notwendigkeit der Geheimhaltung des Aufenthaltsortes beachten und bei entsprechenden Stellungnahmen die Adresse schwärzen.

¹⁷ Beim Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft Verweis über § 270 FamFG.

Nach § 13 Abs. 1 FamFG haben die Verfahrensbeteiligten (vgl. 5.1.4, § 7 FamFG) ein Recht auf Einsicht in die Gerichtsakten, allerdings nicht uneingeschränkt. **Wenn schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen, kann das Gericht die Einsicht in die Gerichtsakte versagen.** So wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen: „Auch in Fällen häuslicher Gewalt kann – z. B. zur Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts der Gewaltbetroffenen – eine Akteneinsicht nicht oder nur eingeschränkt zu gewähren sein.“¹⁸ Daher ist bei der Gewährung von **Akteneinsicht** in Verfahren mit einem Gewalthintergrund unbedingt darauf zu achten, dass die Angaben zur Anschrift bzw. zum Aufenthalt des von Gewalt betroffenen Beteiligten und seiner Angehörigen nicht bekannt werden.

Auf die Geheimhaltung der Anschrift ist auch bei der Übersendung von Gutachten und Schriftsätzen zu achten, da diese in der Regel an die anderen Verfahrensbeteiligten zur Stellungnahme übersandt werden.

5.1.4 Beteiligte, § 7 FamFG

In Antragsverfahren erlangt die den Antrag stellende Person den Status eines Beteiligten (§ 7 Abs. 1 FamFG). Andere Personen werden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 FamFG als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen. Zu denken ist an die Konstellation, dass in einem Sorgerechtsentziehungsverfahren mit einer durch häusliche Gewalt betroffenen Mutter der nicht sorgeberechtigte – aber Gewalt ausübende – Kindesvater beteiligt wird, da ihm nach materiellem Recht das Sorgerecht übertragen werden könnte. Bei seiner Beteiligung durch Hinzuziehung sollte bedacht werden, dass dieser Kindesvater über das Verfahren – erneut oder erstmals – Kontakt zu Mutter und Kind erhält. Dementsprechend sollten begleitende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

5.1.5 Bevollmächtigte und Beistand, §§ 10, 12 FamFG

Wenn kein Anwaltszwang besteht, wie z. B. in Kindschafts- und Gewaltschutzsachen, können die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben oder sich durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Familienangehörige/Familienangehörigen) vertreten lassen (§ 10 Abs. 2 FamFG). Das gilt auch in bestimmten Ausnahmefällen bei Ehesachen (in denen grundsätzlich Anwaltszwang herrscht) gem. § 114 Abs. 4 FamFG, z. B. bei einstweiligen Anordnungen oder im Verfahren zur Beantragung von Verfahrenskostenhilfe.

Nach § 12 Satz 3 FamFG kann das Gericht auch andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. In Fällen häuslicher Gewalt sollte diese Voraussetzung regelmäßig bejaht werden, wenn die betroffene Person eine Vertrauensperson oder eine Beraterin aus einer Hilfeeinrichtung oder Beratungsstelle benennt. Die Begleitung und Unterstützung dient der Stabilisierung der Betroffenen und hilft möglicherweise bei der Sachverhaltsaufklärung. Im Einzelfall kann das Gericht auch von sich aus auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Beistandes hinweisen.

¹⁸ BT-Drucksache 16/6308, S. 181.

5.1.6 Beiordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts, § 78 FamFG

Die Beiordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe (VKH) bei Verfahren ohne Anwaltszwang erfolgt u. a., wenn dies aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage **erforderlich** ist. Bei häuslicher Gewalt ist eine schwierige Sachlage eher zu vermuten, weil ein Ungleichgewicht in Form eines Macht-Ohnmacht-Verhältnisses zwischen den Beteiligten besteht. Aus den Erfahrungen der Frauenunterstützungseinrichtungen zeigt sich, dass die rechtsfürsorgliche Amtsermittlung durch das Gericht allein oft nicht ausreicht, um den von Gewalt betroffenen Personen im Verfahren die rechtlichen Konsequenzen aufzuzeigen und dementsprechend zur vollständigen Sachaufklärung beizutragen. Die Rechtslage erweist sich aufgrund der komplexen Vorschriften des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts für diese Personen oft als sehr schwierig, sodass juristische Unterstützung für sie unbedingt **notwendig** ist. Der Bundesgerichtshof hat sich zur Frage der Erforderlichkeit und der Waffengleichheit deutlich positioniert, wobei die Umstände des Einzelfalls zu beurteilen sind.¹⁹ Aufgrund dieser Erkenntnisse sollte die Beiordnung anwaltlichen Beistands in Fällen häuslicher Gewalt befürwortet werden. Weitere Anträge zur VKH für Zustellungs-, Gerichtsvollzieher- und Sachverständigenkosten sind im Einzelfall zu prüfen.²⁰

5.2 Grundsätze und allgemeine Regelungen zum Verfahren

Bei häuslicher Gewalt sind in allen Familiensachen die allgemeinen Verfahrensregelungen in Buch 1 FamFG und die besonderen Regelungen in Buch 2 FamFG in der Verfahrensdurchführung zu beachten und die dazu vorhandenen Ermessensspielräume der Vorschriften zu nutzen.

5.2.1 Persönliches Erscheinen und Anhörung in Abwesenheit des anderen Beteiligten (§ 33 Abs. 1 FamFG)

Die Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 2 FamFG verpflichtet das Gericht, die Anhörung in Abwesenheit der anderen Beteiligten vorzunehmen, „falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist“. Sie gilt für alle Verfahren nach dem FamFG. In Fällen häuslicher Gewalt dient es regelmäßig dem Schutz der von Gewalt betroffenen Person, die Beteiligten getrennt anzuhören (um ein Zusammentreffen zu vermeiden). Bei einer Anhörung in Anwesenheit der gewalttätigen Person sind häufig massive Einschüchterungsversuche und wiederkehrende Traumatisierungen nicht ausgeschlossen. Zudem wird die Sachaufklärung dadurch erheblich beeinträchtigt, indem das Opfer von Gewalt die Ereignisse nicht mehr konkret beschreiben kann. Auch kann das Ausspionieren einer geschützten Adresse durch Hinterhergehen nach dem Gerichtstermin dadurch verhindert werden.

¹⁹ BGH 12. Zivilsenat vom 23.06.2010, **Aktenzeichen:** XII ZB 232/09, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=7c65f28a0a209055885871bb550d1e87&nr=52768&pos=0&anz=1>

²⁰ Nähere Einzelheiten: <http://www.big-koordination.de/schutzantrag/>

Die Verfahrensvorschriften in Ehesachen (§ 128 Abs. 1 Satz 2 FamFG) und Fällen einer Kindeswohlgefährdung (§ 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG) regeln explizit die Notwendigkeit einer getrennten Anhörung, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten erforderlich ist.

5.2.2 Persönliche Anhörung der Beteiligten, § 34 Abs. 1 und Abs. 2 FamFG

Die persönliche Anhörung eines Beteiligten dient auch der Gewährung rechtlichen Gehörs. In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen diese erfolgt, liegt im Ermessen des Gerichts. Die Gesetzesbegründung gibt ausdrücklich vor, dass das Gericht „z. B. in Gewaltschutzsachen eine getrennte Anhörung der Beteiligten oder eine Anhörung unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen durchführen kann“. Erhebliche Nachteile für die Gesundheit eines Beteiligten oder die Eilbedürftigkeit rechtfertigen es sogar, ganz auf die Anhörung zu verzichten.

In derartig brisanten Fällen sollte die Anhörung auch in Anwesenheit einer Wachtmeisterin oder eines Wachtmeisters stattfinden, um Gewaltübergriffe zu vermeiden bzw. ihnen begegnen zu können.

5.2.3 Videokonferenz, § 32 Abs. 3 FamFG

Der Einsatz von Bild- und Tonübertragung im Termin wird als Maßnahme zur Sachverhaltsermittlung (im Rahmen einer Beweisaufnahme) ausdrücklich zugelassen.

Eine Videokonferenz kommt daher auch in Betracht, wenn von der Möglichkeit einer getrennten Anhörung der Beteiligten nicht Gebrauch gemacht werden kann oder soll. Der Einsatz einer Videoaufnahme darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die gewalttätige Person dennoch die „Kulisse“ des Gerichtssaals für sich nutzen könnte. Die technischen Medien können für Manipulationsversuche genutzt werden, indem z. B. bestimmte Verhaltensweisen oder Sprachregelungen genutzt werden, die (nur) das Opfer versteht. Eine Videokonferenz sollte deshalb nicht erfolgen, wenn die Gefahr besteht, dass Druck auf das Opfer ausgeübt werden kann oder eine Retraumatisierung droht.

5.2.4 Strengbeweis, § 30 Abs. 3 FamFG

Das FamFG regelt zunächst die Möglichkeiten der Beweiserhebung durch Freibeweis und Strengbeweis. Bei entscheidungserheblichen, bestrittenen Tatsachen ist die förmliche Beweisaufnahme nach § 30 Abs. 3 FamFG vorgesehen. Die vorgetragene häusliche Gewalterfahrung wird in der Regel von der anderen Seite nicht bzw. nicht vollumfänglich eingeräumt. Es stellt sich also die Frage der Beweisführung. Oft gibt es außer den unmittelbar Beteiligten keine weiteren Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige, die die Richtigkeit des Gewaltvorfalls bestätigen können. Es bleibt dann nur der Zeugenbeweis durch die Beteiligten. Dies benötigt Zeit und eine sensible Zeugenvernehmung durch das Gericht.

5.3 Besondere Vorschriften in Ehe- und Unterhaltssachen

5.3.1 Zuständigkeit des Gerichts

Exkurs: Bei der Geltendmachung von Unterhalt lässt sich über die Zuständigkeit des Gerichts nach den Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Aufenthaltsort von Kind und betreuendem Elternteil herausfinden. Um dies aus Schutzgründen zu verhindern, sollte versucht werden, das Unterhaltsverfahren beim Gericht des bisherigen Wohnorts zu belassen.

5.3.2 Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen, § 135 Abs. 1 FamFG

Das Gericht kann die Teilnahme an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Form der außergerichtlichen Streitbeilegung anordnen. In der Gesetzesbegründung wird dies „z. B. in Fällen häuslicher Gewalt“ als nicht zumutbar qualifiziert. Mediation ist in Fällen häuslicher Gewalt kritisch zu sehen, da sie gleichberechtigte Partner bzw. die Möglichkeit des Austausches gleichberechtigter Positionen voraussetzt. Bei häuslicher Gewalt liegt in der Regel ein Macht-Ohnmacht-Verhältnis vor, das es den Partnern nicht ermöglicht, sich auf einer Ebene zu begegnen. Die Anordnung eines Informationsgesprächs über ein möglicherweise ungeeignetes Mittel ist bereits aus diesem Grund nicht zielführend. Zudem stellt das Zusammentreffen der Eheleute bei einem gemeinsamen Gespräch ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, das aus den bereits angeführten Gründen vermieden werden sollte.

5.3.3 Abtrennung von Folgesachen, Scheidungsausspruch vor Entscheidung über Folgesachen, § 140 Abs. 2 Nr. 5 FamFG

Die Abtrennung von Folgesachen ist zulässig, wenn der Scheidungsausspruch sich so außergewöhnlich verzögern würde, dass ein weiterer Aufschub eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Voraussetzungen sind ähnlich ausgestaltet wie im bisherigen § 628 Satz 1 Nr. 4 ZPO a. F. Als unzumutbare Härte ist das Vorliegen von häuslicher Gewalt durchaus einzuordnen. Insbesondere sind damit die Fälle gemeint, in denen zum Schutz einer Ehegattin oder eines Ehegatten vor Gewalt und Nachstellungen durch den anderen ein schneller Ausspruch der Scheidung notwendig ist. Voraussetzung für die erleichterte Abtrennbarkeit könnte eine bereits getroffene Anordnung nach § 1 oder § 2 GewSchG sein, da dadurch die Gefährdung der von Gewalt betroffenen Person und ggf. der Kinder gerichtlich festgestellt wird.

5.4 Besondere Vorschriften in Kindschaftssachen

5.4.1 Verweisung des Verfahrens bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes

Nach § 154 Satz 2 FamFG darf die Verweisung an das Gericht des früheren Aufenthalts des Kindes nicht erfolgen, wenn der Wegzug des betreuenden Elternteils zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils erforderlich war.

In Fällen häuslicher Gewalt bleibt oft nur die Flucht an einen anderen Ort, weil am bisherigen Aufenthaltsort ausreichende Sicherheit nicht gewährleistet werden kann. Insofern ist die Prüfung der Erforderlichkeit unter dieser Prämisse vorzunehmen. Damit die Betroffenen am neuen Aufenthaltsort nicht erneut Gefahren ausgesetzt sind, sollten sich gerichtliche Maßnahmen an den besonderen Schutzbedürfnissen orientieren (s. o. 5.1.2 Schutz der Anschrift, 5.2.2 getrennte Anhörungen etc.).

5.4.2 Vorrang- und Beschleunigungsgebot, § 155 Abs. 1 FamFG

Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder eine Kindeswohlgefährdung betreffen, sollen vorrangig vor allen anderen Verfahren und für sich beschleunigt behandelt werden. In der Gesetzesbegründung wird konstatiert, dass der Grundsatz des Kindeswohls das Beschleunigungsgebot prägt und zugleich begrenzt. Dabei gilt das Vorranggebot in jeder Lage des Verfahrens, beispielsweise bei der Anberaumung von Terminen oder bei der Fristsetzung für die Abgabe eines Sachverständigengutachtens. Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot hat dort seine Grenze, wo ein beschleunigtes Verfahren oder eine schnelle Entscheidung **nicht dem Kindeswohl dienen**. Die Beschleunigung des Verfahrens darf nicht dazu führen, dass häusliche Gewalt im Verfahren nicht zur Sprache kommt.

Wenn dem Gericht die häusliche Gewalt bekannt ist, dürfen die Interessen der Kinder und des von Gewalt betroffenen Elternteils, d. h. ihr Schutz- und Hilfebedarf, nicht zugunsten einer schnellen Verfahrenserledigung unberücksichtigt bleiben. Sind Anhaltspunkte für häusliche Gewalt und somit für eine potenzielle Kindeswohlgefährdung gegeben, ist es wichtig, diesen im Rahmen einer sorgfältigen und unter Umständen auch zeitintensiven Sachverhaltsprüfung, z. B. durch Befragung des von Gewalt betroffenen Elternteils, nachzugehen. Soweit polizeiliche Akten über aktuelle sowie frühere Vorfälle und Verfahrensakten in Gewaltschutzsachen vorliegen, sollten diese frühzeitig beigezogen werden. Auch bei einmaligen Vorfällen sollte recherchiert werden, ob sich nicht weitere und erheblich schwerere Konflikte dahinter verbergen. Zudem sollte eine Weitervermittlung der Verfahrensbeteiligten an spezialisierte Beratungsstellen erwogen und Hinweise auf spezielle Unterstützung gegeben werden.

Das Jugendamt wirkt in diesen Verfahren mit, es wird vom Gericht angehört und wird nur auf Antrag zum Verfahrensbeteiligten (§ 162 Abs. 1 und 2 FamFG). Es trägt zur Aufklärung des Sachverhalts bei, weist auf Möglichkeiten der Hilfe hin und unterbreitet Beratungsangebote. Dabei sollte immer im Vordergrund stehen, dass Schutz und Sicherheit von Kind und betreuendem Elternteil gewährleistet sind.

Beschleunigte Entscheidungen sind allerdings gegenüber dem Gewalt ausübenden Elternteil dann geboten, wenn z. B. ein Verbot, die Familienwohnung zu nutzen, oder die Aussetzung des Umgangs zum Schutz der Kinder dringend erforderlich sind.

Praxisanregungen liefern bereits bestehende Modelle, z. B. Münchener Modell, Hannoversche Familienpraxis.²¹

²¹ http://www.muenchener.anwaltverein.de/Muenchner_Modell/Sonderleitfaden_09_12_07.pdf,
http://www.hannfampraxis.de/Konzeptentwurf_Stand%20040408.pdf

5.4.3 Früher Erörterungstermin, § 155 Abs. 2 FamFG

Der Erörterungstermin mit den Beteiligten soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. An eine Verlegung des Termins als Ausnahmefall sind strenge Anforderungen zu stellen. Eine schnelle Terminierung soll eine Eskalierung des Elternkonflikts vermeiden. Andererseits kann die Beachtung des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes auch dazu führen, dass in dem frühen Erörterungstermin die Zeit für die notwendige Sachverhaltsaufklärung fehlt. **Deshalb ist es wichtig, das Gericht möglichst vor dem frühen ersten Termin vom Gewalthintergrund des Falles in Kenntnis zu setzen.**

Das Jugendamt soll in diesem frühen Termin mündlich Bericht erstatten. Mit dieser Regelung intendiert der Gesetzgeber eine Konflikt vermeidende Wirkung, da das Jugendamt dann unmittelbar auf Reaktionen der Eltern eingehen kann. Zur Klärung der Situation ist es im Regelfall positiv, das Verfahren zeitnah zu beginnen. Die Verlegung des Termins rechtfertigt sich dann – auch mit Blick auf das Kindeswohl –, wenn die Kinder oder der sie betreuende Elternteil durch Gewalterlebnisse schwer traumatisiert sind und durch eine zu frühe Terminierung eine weitere Destabilisierung zu befürchten ist.

Kommen im mündlichen Bericht des Jugendamtes erstmals Vorfälle häuslicher Gewalt zur Sprache, ist die Gefährdung des Kindes und des von Gewalt betroffenen Elternteils als Basis für die weiteren Entscheidungen und Maßnahmen des Gerichts abzuklären.

5.4.4 Persönliches Erscheinen, § 155 Abs. 3 FamFG

Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Die von Gewalt betroffene Person oder ihre Vertretung sollte das Gericht frühzeitig über bestehendes Bedrohungspotenzial informieren.

Hat das Gericht vor dem Erörterungstermin Kenntnis von häuslicher Gewalt, kann es laut Gesetzesbegründung die Beteiligten **getrennt anhören**. Durch eine getrennte Anhörung wird vermieden, dass es zu Gefährdungen sowie einer erneuten Traumatisierung des von Gewalt betroffenen Elternteils kommt. Eine vollständige Sachverhaltsaufklärung ist nur möglich, wenn ohne Angst vor weiteren Bedrohungen oder einer Gewalteskalation im Termin alle Angaben zu Art und Ausmaß der Gewalt sowie den Auswirkungen und Beeinträchtigungen für sich und die Kinder gemacht werden können.

Wird dennoch eine gemeinsame Anhörung durchgeführt, ist es in diesen Fällen erforderlich, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, beispielsweise Durchsuchung durch Gerichtswachtmeisterin bzw. -wachtmeister etc., zu treffen.

5.4.5 Hinwirken auf Einvernehmen, § 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG

Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken (§ 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG). Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift stellt klar, dass im Rahmen einer Ermessensentscheidung Abwei-

chungen vom Regelfall möglich sind. Ein Hinwirken auf ein Einvernehmen kommt insbesondere in den Fällen nicht in Betracht, in denen dies dem Kindeswohl nicht entsprechen würde. Dazu gehört häusliche Gewalt, da sich angesichts der besonderen Verhältnisse einvernehmliche Regelungen als problematisch bzw. kontraindiziert erweisen. Die Ausnahme dieser Fälle vom gerichtlichen Hinwirken auf Einvernehmen ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung.²²

Unter Druck erzielte, vordergründige Einigungen schaden grundsätzlich dem Kind, weil der Konsens meist nicht tragfähig ist und alte oder neue Konflikte – häufig umso heftiger – wieder aufbrechen. In Fällen häuslicher Gewalt ist zudem zu besorgen, dass aufgrund des großen auch über die Trennung hinaus nachwirkenden Machtgefälles nicht alle für eine am Kindeswohl orientierte Regelung relevanten Informationen zur Sprache kommen werden. Wenn beispielsweise die Mutter aus Gründen der Angst, Einschüchterung oder Bedrohung vor Gericht oder bei einer Beratung nicht zu berichten wagt, dass und in welcher Weise sie vom Partner misshandelt wurde und in welchem Maße das Kind nach ihrer Wahrnehmung davon betroffen war und darunter gelitten hat, so kann keine sachgerechte Regelung gefunden werden. Da der Gewalt ausübende Elternteil im Allgemeinen in weit stärkerem Ausmaß als der Gewalt erleidende Elternteil die Anwesenheit, Beteiligung und Schädigungen der Kinder aus der eigenen Wahrnehmung ausblendet oder bagatellisiert, ist es umso wichtiger, dass der Gewalt erleidende Elternteil seine Sicht der Dinge darlegen kann.

Fehlende Kompromissbereitschaft seitens des Gewalt erleidenden Elternteils sollte nicht vorschnell als mangelnde Kooperation gewertet werden, sondern vor dem Hintergrund der erlittenen Gewalt und der schädigenden Auswirkungen auf die Kinder daraufhin überprüft werden, ob sie eine nachvollziehbare Reaktion darstellt. Der Gewalt ausübende Elternteil hat damit oftmals unter Beweis gestellt, dass er zu einer einigungsorientierten Verhaltensweise nicht in der Lage ist und fehlende Kooperationsbereitschaft signalisiert.

5.4.6 Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten, auf außergerichtliche Streitbeilegung, Möglichkeiten der Anordnung der Teilnahme an Beratung, § 156 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 FamFG

Die Beteiligten sollen auf die Möglichkeiten der Beratung durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen werden, wobei das besondere Augenmerk insoweit auf der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Verantwortung liegen soll. Wie die Mediation sind auch andere Formen einigungsorientierter Beratung wie z. B. (systemische) Paarberatung in Fällen häuslicher Gewalt fragwürdig, wenn sie nicht auf „gleicher Augenhöhe“ stattfinden können. Den Eltern kann aber in diesen Fällen zunächst voneinander getrennte Beratung und Unterstützung empfohlen werden, um sie für die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung zu stabilisieren/aktivieren. Die Initiierung einer Beratung bedarf einer guten Koordination zwischen dem Familiengericht, dem Jugendamt und Beratungsstellen.

22 BT-Drs. 16/6308, S. 525.

In Gewaltfällen sollte seitens des Gerichts zudem grundsätzlich darauf verzichtet werden, den von Gewalt betroffenen Elternteil zu gemeinsamen Aktivitäten bzw. Beratungen mit dem Gewalt ausübenden Elternteil zu verpflichten. Selbst wenn die Sicherheit durch entsprechende Vorkehrungen gewährleistet werden kann, besteht durchaus die Gefahr einer erneuten Gewalteskalation sowie die Gefahr einer Retraumatisierung als Folge der in der Vergangenheit erlebten Gewalttätigkeit.

Um eine besonders geeignete, spezialisierte Beratungsstelle bzw. getrennte Stellen auswählen zu können, empfiehlt es sich, dass sich das Gericht Informationen über die Leistungskataloge der Fachberatungsstellen verschafft oder Expertenempfehlungen einholt.

Das Gericht hat auch die Möglichkeit, die Teilnahme der Eltern an einer Beratung (nicht Mediation!) zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes anzuordnen, § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG. Die Anordnung ist als Zwischenentscheidung nicht anfechtbar. Sie ist allerdings auch nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Im Falle der Weigerung eines Elternteils oder der erkennbaren Verzögerung der Beratung kann jedoch ein Kostennachteil (§ 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG: Kosten des Verfahrens können zum Teil oder ganz auferlegt werden) entstehen. Von dieser Kostensanktion sollte in Fällen häuslicher Gewalt Abstand genommen werden, wenn eine Beratung aus Angst vor erneuter Gewalt nicht wahrgenommen wurde.

5.4.7 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die Leitideen in den kindschaftsrechtlichen Verfahren zur Beschleunigung, Beratung und Einigung müssen in Fällen häuslicher Gewalt besonders sensibel umgesetzt werden, da – wie bereits aufgezeigt – die besonderen Aspekte des Kindeswohls zu beachten sind. Gerade zur Diagnose, aber auch zur Unterstützung der von der Gewalt betroffenen Kinder sind mehrere Professionen einzubeziehen, die ihre Handlungen miteinander und aufeinander abstimmen müssen. Entsprechende Standards lassen sich bei der Anwendung des § 8a SGB VIII ablesen, sind jedoch auch noch fortzuentwickeln.

5.4.8 Gerichtlicher Vergleich bei Umgang und Herausgabe, § 156 Abs. 2 FamFG

In Umgangs- oder Herausgabeverfahren kann ein sog. gerichtlich gebilligter Vergleich geschlossen werden, der dann wie eine gerichtliche Entscheidung vollstreckbar ist. Voraussetzung dafür ist, dass die getroffene Vereinbarung dem Kindeswohl nicht widerspricht und alle Verfahrensbeteiligten – in Umgangsverfahren also auch das Kind – und ggf. das Jugendamt diesem zustimmen.

In Fällen häuslicher Gewalt sind aus den bereits dargelegten Gründen die Vergleichsmöglichkeiten jedoch sehr eingeschränkt.

Die kindlichen Schädigungen durch das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt zeigen sich häufig erst mit zeitlichen Verzögerungen („Schlälereffekte“). Werden diese Schädigungen dem Gericht bekannt, ist eine Abänderung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen gemäß § 166 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 1696 BGB in Erwägung zu ziehen.

Aus dem gleichen Grund sollte bei einem Änderungsantrag auf Umgang eine erneute Sachverhaltsprüfung erfolgen, auch wenn die der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegende Beurteilung erst wenige Monate zuvor durchgeführt wurde.

5.4.9 Erlass einer einstweiligen Anordnung, § 156 Abs. 3 FamFG und § 157 Abs. 3

Wenn im Erörterungstermin (in Verfahren zum Aufenthalt, zum Umgangsrecht und zur Kindesherausgabe) keine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann, hat das Gericht nach § 156 Abs. 3 Satz 1 FamFG mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wenn sich (nur) bei Umgangsverfahren infolge einer Beratungs- oder Begutachtungsanordnung eine längere Verfahrensdauer abzeichnet, soll das Gericht den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen (§ 156 Absatz 3 Satz 2 FamFG). Aus diesen Vorgaben sollte jedoch nicht abgeleitet werden, dass unbedingt eine Entscheidung getroffen werden **muss**. In Fällen häuslicher Gewalt haben Schutzvorkehrungen und Unterstützungsangebote Vorrang.

Für das Kindeswohl besteht bei Umgangsverfahren nicht nur die Gefahr der Entfremdung durch „Verfahrensverzögerungen“, sondern auch jene der fortgesetzten Traumatisierung bzw. der Verhinderung von Heilung durch vorschnelle Umgangsgewährung. In vielen Gewaltfällen dürfte es daher hilfreich sein, den Umgang durch einstweilige Anordnung vorläufig auszuschließen, um so Sicherheit und Schutz zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen bzw. die Voraussetzungen für kindliche Heilung und Gesundung zu schaffen.

Insbesondere ist zu beachten, dass Verfahren nach §§ 200 ff. (Ehewohnungs- und Haushaltssachen) und 210 ff. FamFG (Gewaltschutzsachen) keinem ausdrücklichen Vorrang- und Beschleunigungsgebot unterliegen, sodass die Gefahr besteht, dass zu unterschiedlichen Zeiten über die jeweiligen Anträge entschieden wird. Unabhängig davon, ob über die Anträge gleichzeitig oder nacheinander entschieden wird, muss eine Synchronisierung der Verfahren und Entscheidungen erfolgen. **Eine Entscheidung zum Umgangsrecht darf nicht mit einem Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz kollidieren!**

Gemäß § 57 FamFG sind Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen – abgesehen von den in Satz 2 der Vorschrift aufgezählten Ausnahmen – nicht anfechtbar. Umgangsentscheidungen gehören ebenfalls zum Kreis der nicht anfechtbaren Anordnungen. Den Beteiligten in einem Umgangsverfahren steht aber die Möglichkeit offen, einen Antrag auf Einleitung des Hauptsacheverfahrens nach § 52 Abs. 1 FamFG zu stellen, wodurch das Gericht über eine abschließende Regelung des Umgangs zu entscheiden hat.

Gerade bei Vorliegen häuslicher Gewalt ist vielfach damit auch eine mögliche Kindeswohlgefährdung verbunden (vgl. oben 3 am Ende), die ein Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB nach sich ziehen müsste. Dabei hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 Abs. 3 FamFG).

Gemäß § 166 Abs. 2 und 3 FamFG hat das Gericht, wenn es länger dauernde Maßnahmen zum Kinderschutz getroffen oder von solchen Maßnahmen abgesehen hat, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob dies dem Wohle des Kindes nach wie vor entspricht.

5.4.10 Umgangsrecht

Aus dem materiellen Recht (§ 1697a BGB) ergibt sich, dass sich das Gericht in allen Kinderschaftsverfahren am Kindeswohl zu orientieren hat. Dies ist die Prämisse auch für die Anwendung der Verfahrensvorschriften, da das Verfahrensrecht lediglich der Umsetzung der materiell-rechtlichen Wertentscheidungen dient. Verfahrenshandlungen bedingen materiell-rechtliche Entscheidungen und wirken sich auf die Beteiligten unmittelbar aus.

In Fällen häuslicher Gewalt ist sorgfältig der Ausschluss des Umgangsrechts zu prüfen. Er kann wegen Gefährdung des von Gewalt betroffenen Elternteils und/oder Gefährdung des Kindes geboten sein (s. o. 4.). Nach einer Studie des BMFSFJ²³ sind Frauen im Kontext von Trennung und Scheidung besonders bei der Realisierung des Umgangsrechts gefährdet: 10% aller befragten Frauen, die sich aus Beziehungen mit gemeinsamen Kindern gelöst haben, gaben Probleme an, die sich auf Gewaltdrohungen, körperliche Gewalt, Entführung und angedrohte oder versuchte Ermordung der Frau oder ihrer Kinder bezogen.

Eine Umgangsregelung muss **in jedem Fall** förderlich für das Kindeswohl sein. Darunter fallen auch die Anordnung begleiteten Umgangs und der Ausschluss des Umgangs nach § 156 Absatz 3 Satz 2 FamFG. Im Kontext häuslicher Gewalt kann dies z. B. bei Gewalt gegen die betreuende Person/das Kind oder beim Umgang gegen den Willen des Kindes in Betracht kommen.

5.4.11 Ordnungsmittel

Das Umgangsrecht hat einen hohen Stellenwert und ist materiell-rechtlich als Recht des Kindes ausgestaltet. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sieht das Gesetz zur Durchsetzung einer Umgangsregelung entsprechende Sanktionen vor. Das Reformgesetz verdeutlicht dies durch die Ausgestaltung als Ordnungsmittel, die auch noch nach Verstreichen des Umgangstermins vollzogen werden können. Vor Anwendung der Ordnungsmittel sollte das Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG nicht außer Acht gelassen werden.

Schon bei der Entscheidung über das Umgangsrecht müssen die Belange des von Gewalt betroffenen Elternteils und des Kindes nach Schutz und Aufarbeitung beachtet werden (vgl. 5.4.9). Die Verhängung von Ordnungsmitteln zur Durchsetzung von umgangsrechtlichen Entscheidungen darf nicht zu Lasten des Kindes gehen. Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts²⁴ steht fest, dass der Einsatz von den zuvor vorgesehenen Zwangsmitteln gegen einen Elternteil zur Durchsetzung des Umgangs nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein solcher Umgang das Kindeswohl nicht gefährden kann. In dem zu entscheidenden Fall ging es um die Ablehnung des Umgangs durch den Berechtigten.

23 BMFSFJ (Hrsg.): Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=120792.html>, S. 42/43.

24 BVerfGE v. 01.04.2008 – 1 BvR 1620/04, FamRZ Heft 9/2008, S. 845 – 853, S. 848.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, dass es für ein Elternteil zumutbar ist, angehalten zu werden, mit seinem Kind Umgang zu pflegen. Die Androhung der zwangsweisen Durchsetzung der Umgangspflicht eines Elternteils gegen dessen erklärten Willen sei jedoch regelmäßig nicht geeignet, diesen Zweck zu erreichen und sei daher in der Regel nicht dem Kindeswohl dienlich. Im Rahmen des Umgangsrechts wird dem betreuenden Elternteil abverlangt, seine Ängste gegen den Umgang zu unterdrücken und das Kind „positiv auf den Umgang einzustellen“. Auch hier sollten die Kindeswohlbelange berücksichtigt werden. Wenn das Kind zudem von sich aus den Kontakt infolge von miterlebter Gewalt verweigert, hat sich in Fällen häuslicher Gewalt empirisch nicht bestätigt, dass eine entsprechende Beeinflussung vorliegt.²⁵ Hier sollten die Gerichte in den jeweiligen Konstellationen im Interesse des Kindes auf die Verhängung von Ordnungsmitteln verzichten.

5.4.12 Rolle des Verfahrensbeistands, § 158 FamFG

In Verfahren, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt und deshalb z. B. das Umgangsrecht beschränkt werden soll oder ein Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) betrieben wird, sieht das Gesetz die Bestellung eines Verfahrensbeistands (früher „Verfahrenspflegerin/Verfahrenspfleger“) für erforderlich an (§ 158 Abs. 2 FamFG). Dieser soll die Interessen des Kindes feststellen und wahren. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass sich Kinder in Fällen häuslicher Gewalt in einem besonderen Loyalitätskonflikt befinden, Schutz und Sicherheit – auch des betreuenden Elternteils – aber weiterhin im Vordergrund stehen müssen.

5.4.13 Rolle der Sachverständigen, § 163 FamFG

Die/Der begutachtende Sachverständige kann in Kindschaftssachen vom Gericht beauftragt werden, auf das Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken (§ 163 Abs. 2 FamFG).

Mit diesem ausdrücklichen Auftrag soll die/der Sachverständige laut Gesetzesbegründung die Gelegenheit erhalten, bei den Eltern Verständnis und Feingefühl für die von den Interessen der Erwachsenen abweichenden Bedürfnisse und die psychische Lage des Kindes zu wecken, um dann mit ihnen ein einvernehmliches Konzept zum zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes und zur Gestaltung des Umgangs zu erarbeiten.

In Fällen häuslicher Gewalt sind einvernehmliche Lösungen in der Regel nicht das Mittel der Wahl (vgl. 5.4.5). Deshalb sollte in Gewaltfällen und in hochstreitigen Konfliktfällen von der Erteilung eines solchen gerichtlichen Sachverständigenauftrags abgesehen werden, wenn dies im Rahmen einer Begutachtung nicht zu leisten ist.

²⁵ Johnston: Entfremdete Scheidungskinder? In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 6 aus 2007, S. 218 ff. (221); Johnston, J. R., Walters, M. G., & Olesen, N. W. (2005): Is It Alienating Parenting, Role Reversal or Child Abuse? A Study of Children's Rejection of a Parent in Child Custody Disputes. *Journal of Emotional Abuse*, 5 (4), 191–218. These families were ordered for custody evaluations and custody counseling by the family courts between 1989 and 2002. Multiple ratings were completed by two clinicians who worked independently (producing good inter-rater reliabilities) and reduced by factor analysis to produce measures of each concept.

Bei der Auswahl der/des Sachverständigen ist insbesondere darauf zu achten, dass sie/er mit dem Thema häusliche Gewalt vertraut ist und auch in Fällen mit Migrationshintergrund interkulturelle Kompetenzen besitzt, um deren spezielle Gefährdung durch Gewalt erkennen zu können.

5.4.14 Anhörung des Kindes, § 159 FamFG

Das Gesetz sieht die zwingende Anhörung eines Kindes vor, wenn es 14 Jahre und älter ist. Jüngere Kinder sollen persönlich angehört werden, wenn deren Neigungen, Bindungen und Willen für die Entscheidung von Bedeutung sind. In Fällen häuslicher Gewalt ist besonders auf die Äußerungen der Kinder zu achten, gerade wenn es um deren Ängste und Erlebnisse nach Gewalterfahrung geht. Es bedarf dabei einer sensiblen Gesprächsführung und der Bereitschaft, dem Kind das Erzählte zu glauben.

5.4.15 Keine Zeugenvernehmung des Kindes, § 163 Abs. 3 FamFG

Es wird ausdrücklich bestimmt, dass es keine Vernehmung eines Kindes als Zeuge in Kindersachssachen geben darf.

5.5 Verfahren in Gewaltschutzsachen

5.5.1 Zuständigkeit für alle Gewaltschutzsachen, §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG

Die bisherige Rechtswegspaltung ist aufgehoben. Das Familiengericht ist für alle Gewaltschutzsachen zuständig.

5.5.2 Antragstellung bei Gericht

Anträge in Gewaltschutzverfahren können über eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder direkt bei der Rechtsantragstelle des zuständigen Gerichts (Rechtspflegerin/Rechtspfleger) gestellt werden. Die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers sind oft aufgrund von Scham und eigener Betroffenheit unzureichend. Sie sind z.B. durch Beratung zu ermuntern, den vollständigen Sachverhalt und das Gefahrenpotenzial des Gewalttäters anzugeben. Bei der Aufnahme des Antrages ist daher durch entsprechende Fragen der gesamte Sachverhalt aufzunehmen. Auch wenn in der Rechtsantragstelle keine Rechtsberatung erteilt werden kann, ist durch gezieltes und vor allem sensibles Erfragen eine umfassende Darstellung der rechtserheblichen Tatsachen im Antrag möglich.

5.5.3 Vergleiche/Vereinbarungen in Gewaltschutzsachen, § 36 Abs. 1 FamFG

Der Grundsatz in § 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG, Vergleiche zu befördern, gilt in Gewaltschutzsachen nicht.

Laut Gesetzesbegründung soll das Gericht im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung (Strafbarkeit nach § 4 GewSchG) der im GewSchG vorgesehenen Maßnahmen den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten gerade nicht fördern.

Schon nach bisheriger Rechtslage sollte in Gewaltschutzverfahren nicht auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden (Argument: in § 64b Abs. 2 S. 4 FGG a. F. fehlt der Verweis auf § 13 Abs. 2 HausratsV a. F.). Nun schließt das Gesetz ausdrücklich das Prinzip der gütlichen Einigung aus.

Vergleiche haben oft nicht die gleiche klarstellende Wirkung wie eine richterliche Entscheidung. Wird gegen durch Vergleich festgelegte Verbote verstoßen, ist die Durchsetzung der Maßnahmen erschwert. Es ist schwieriger, aus einem Vergleich zu vollstrecken. Der Verstoß gegen die Schutzanordnungen ist außerdem im Falle eines Vergleichs nicht i. S. d. § 4 GewSchG strafbewehrt.

5.5.4 Anhörung des Jugendamts, §§ 212, 213 FamFG

In Verfahren nach § 2 GewSchG (Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung) soll, wenn Kinder in dem Haushalt leben, das Jugendamt angehört werden und auf seinen Antrag hin am Verfahren beteiligt werden. Dies dient der Einbeziehung des Kindeswohls, da sich der über das Gewaltschutzverfahren erreichte Schutz auf das Kind auswirkt. Die Anhörung darf aber nicht zu Lasten des von Gewalt betroffenen Elternteils gehen und zur Verfahrensverzögerung führen. Bei einer wegen Gefahr im Verzug unterbliebenen Anhörung des Jugendamts ist diese unverzüglich nachzuholen.

5.5.5 Eilbedürftigkeit von Gewaltschutzsachen, § 214 Abs. 1 FamFG

Für Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird explizit darauf hingewiesen, dass in der Regel, wenn eine Tat nach § 1 GewSchG begangen wurde oder aufgrund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist, ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden vorliegt. Eilbedürftigkeit kann häufig gerade dann gegeben sein, wenn wiederholt Anträge gestellt und wieder zurückgenommen werden. In Misshandlungsbeziehungen steigert sich in vielen Fällen die Gewalt hinsichtlich Intensität sowie Frequenz („Gewaltspirale“). Dies gilt insbesondere für die Trennungsphase im weitesten Sinn und bei Rückkehr. Gewaltbetroffene benötigen laut entsprechender Studien im Durchschnitt mehr als drei Lösungsversuche, um sich vom Gewalt ausübenden Partner zu trennen. Eine wiederholte Antragstellung kann demnach gerade auf eine erhöhte Gefährdung hindeuten.

5.5.6 Vollstreckungsbesonderheiten, § 216 FamFG

Die Vollstreckungsbesonderheiten in Gewaltschutzsachen regelt § 216 FamFG. Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit ist nunmehr als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Zur Beschleunigung des Verfahrens und der Vollstreckung ist es sinnvoll, die sofortige Wirksamkeit und die Vollstreckung vor der Zustellung zu beantragen bzw. anzuordnen.

5.5.7 Mitteilung von Entscheidungen, § 216a FamFG

Die Vorschrift sieht vor, dass das Gericht Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des GewSchG sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mitteilt. Bei „anderen öffentlichen Stellen“ kann es sich insbesondere um Schulen, Kindergärten und Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft handeln. Die Mitteilungspflicht wird in den Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) entsprechend präzisiert. Zweck der Informationsweitergabe ist es, eine gut abgestimmte Zusammenarbeit der betroffenen Institutionen bei Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt zu ermöglichen. Sind Institutionen wie die Polizei bereits mit dem Fall häuslicher Gewalt vorbefasst gewesen, kann die Information über eine gerichtliche Entscheidung in die Einschätzung der Gefährdungslage einbezogen werden. Hat die Polizei Kenntnis von einem entsprechenden Beschluss, ist sie bei Verstoß gegen Schutzanordnungen gemäß § 4 GewSchG verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Wo gibt es weitere Informationen?

1. Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=100962.html>

2. Repräsentative Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=20560.html>

3. Studie „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt: Kooperation, Intervention, Begleitforschung“

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=20534.html>

4. Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ zur Prävention von häuslicher Gewalt im schulischen Bereich

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=73006.html>

5. Endbericht des BIG-Präventionsprojektes „Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt“

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=110448.html>

6. Tagungsdokumentation „Präventionsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt: Was kann Schule machen?“

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=118486.html>

7. Broschüre „Mehr Mut zum Reden – Von misshandelten Frauen und ihren Kindern“

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=4038.html>

8. Studie „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen“

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=120792>

9. Broschüre „Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter“ des Ministeriums der Justiz, 5. Auflage, Bestell- und Downloadadresse: <http://www.saarland.de/SID-3E724395-96A70F3C/38573.htm>

10. Broschüren „Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt“ und „Standards zur Durchführung von begleitetem Umgang bei häuslicher Gewalt“

http://www.big-koordinierung.de/veroeffentlichungen/broschueren/pdfs/begleiteter_umgang.pdf

11. Broschüre „Häusliche Gewalt. Anregung zur Verfahrensgestaltung in Umgangsfällen bei häuslicher Gewalt“

<http://www.big-koordination.de/veroeffentlichungen/broschueren/pdfs/verfahrensgestaltung.pdf>

12. Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ – Informationen zum Gewaltschutzgesetz

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=164872.html>

13. Kavemann, Barbara; Kreyszig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden, 2. Aufl. 2008.

14. Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein Forschungsüberblick, in: Kavemann, Barbara; Kreyszig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 36 ff.

15. Häusliche Gewalt: www.big-koordination.de

16. Frauenhaussuche: www.frauenhauskoordination.de

17. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe:

www.frauen-gegen-gewalt.de

18. Landeskordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt: Adressen unter:

<http://www.big-koordination.de/adressen/intervention.htm>

19. Bundeskonferenz der Landeskordinierungsstellen, KLK, Website demnächst

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“

Unterarbeitsgruppe FGG-Reform,
Koordinierung und Endredaktion: BIG e. V.,
Dorothea Hecht, Koordinatorin und Rechtsanwältin

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0180 1 907050*
Fax: 030 18555-4400
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115**
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: Mai 2011

Gestaltung: www.avitamin.de

- * 3,9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen
- ** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u.a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de; 7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.